



REGIONALVERBAND DÜREN E.V.

im Bund Deutscher Karneval e.V.



Das Präsidium

Regionalverband Düren i. BDK • Rütger-von-Scheven-Str. 63 A • 52349 Düren

Rundschreiben per E-Mail

Vereine und Vorstände
im RVD

www.karneval-rvdueren.info

E-Mail: rp@hohn-dueren.de

52349 Düren, den 06.01.2011

Sehr wichtige Rechts- und Versicherungsinformation mit der Bitte um Weitergabe an den zuständigen Personenkreis!!!

Betr.: Veranstalter-Haftpflichtversicherung nach der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO.

Liebe Karnevalsfreunde/innen,

Ende November wurden wir vom Regionalverband über unsere Freunde aus dem Bereich Euskirchen mit einer Veranstaltererklärung konfrontiert, die die Erlaubnisbehörden nunmehr bei der Anmeldung von Karnevalsumzügen von den Vereinen abverlangen.

Grundlage dieser Veranstaltererklärung waren Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung umgesetzt durch ministerielle Erlasse des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Weisungen der Bezirksregierung an die Kommunen. Die Veranstaltererklärung, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im April des Jahres 2010 vorgelegt wurde, sieht folgenden Text vor:

- 1.) *Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG.) bzw.(ggf. einfügen: §§ des Straßengesetzes des Landes) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.*
- 2.) *Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.*
- 3.) *Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.*
- 4.) *Über den nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von*

Haftpflichtversicherungen sowie gegebenenfalls notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

.....
(Unterschrift)

.....
(Name in Druckschrift oder Stempel)

Die vorstehende Veranstaltererklärung beinhaltet Gefahren und Risiken für Vereine, die diese so hätten nicht tragen können. Nicht definiert ist z.B., was Kosten im Sinne der Nr. 1 sein sollen. Nicht hinzunehmen ist darüber hinaus, dass sich die Erlaubnisbehörde in der Nr. 2 wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht freizeichnen will, und das diesbezügliche Risiko auf die Vereine abwälzen will. Normalerweise nicht versicherbar ist die Nr. 3, da hier eine Haftungsübernahme vertraglichen Inhalts erfolgt, welche grundsätzlich von einer Haftpflichtversicherung nicht gedeckt wird.

In der Folge hat sich eine umfangreiche Korrespondenz, in der unter anderem auch Mitglieder des Rechtsausschusses des BDK und Verantwortliche der ARAG-Versicherung eingebunden waren, entwickelt.

Wir können Ihnen hiernach zumindestens schon einmal für diese Session eine erfreuliche Mitteilung machen. Die ARAG-Versicherung steht hinter uns und wird die geforderte Versicherungserklärung abgeben. Wir möchten Sie jedoch bitten, zu versuchen, seitens der Erlaubnisbehörden ergänzende Erklärungen zu erhalten, was diese als Kosten im Sinne der Nr. 1 verstehen und was die Erlaubnisbehörde unter Aufwendungen im Sinne der Nr. 3 versteht. Sodann müsste vor einem Umzug zur eigenen Absicherung der Zugweg abgegangen werden, um bereits vorhandene Schäden gegebenenfalls im Vorfeld zu dokumentieren. Die ARAG-Versicherung wird uns, sollten unberechtigte Ansprüche gegen Sie erhoben werden, zumindestens fachlich begleiten, so dass die Risiken, die in der Veranstaltererklärung liegen, nunmehr minimiert werden konnten. Seitens des BDK wird ein Arbeitskreis gebildet werden, um den Präsidenten des BDK bei einer nunmehr erforderlich werdenden Intervention beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu unterstützen.

Bitte beachten Sie, dass nur die oben wiedergegebene Veranstaltererklärung von Ihnen unterzeichnet werden sollte. Jedwede individuelle Abweichung sollten Sie uns kurz melden, damit wir überprüfen können, ob Sie im Sinne der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist.

Und somit bleibt uns, Ihnen / Euch eine schöne schadenfreie Session zu wünschen.

Mit freundlichen karnevalistischen Grüßen und einem herzlichen Alaaf!

Axel Steiger
Rechtsanwalt und Justiziar des RVD

Rolf Peter Hohn
RVD-Präsident